



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein außergewöhnliches Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und die Weihnachtstage stehen vor der Tür. Zeit, etwas inne zu halten und einen Rückblick auf das Jahr 2020 vorzunehmen.

Trotz der Corona Pandemie fällt dieser nicht nur negativ aus. Sicherlich, das Virus hat in einer nicht für möglich gehaltenen Art und Weise unser Leben verändert. Vereinsamung, Existenzsorgen, Zukunftsängste; für einige von uns sind sie zu Alltagsorgen geworden. Andererseits war es auch sehr erfreulich zu beobachten, wie Menschen wieder zueinander gefunden und sich gegenseitig unterstützt haben. Vielen älteren Menschen wurden Dank großen ehrenamtlichen Einsatzes die notwendigen Einkäufe ermöglicht. Ein großer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen und Schulen, den Krankenhäusern, Pflegediensten, Alten- und Pflegeheimen sowie den sozialen Treffpunkten. Aber wir dürfen beispielsweise auch die Beschäftigten im Einzelhandel, in den Supermärkten, im Logistikbereich u.v.a.m. nicht vergessen, die alle einen tollen Job absolviert haben.

Unser aller Arbeit und Tagesablauf wurde durch immer wieder neue Coronaverordnungen und Vorschriften extrem verändert und teilweise auch erschwert. Auf der anderen Seite zeigen Umfragen, dass diese Pandemie auch einen Wertewandel in unserer Gesellschaft beschleunigt: weg von Konsum und Verschwendung, hin zu Gesundheit, Umwelt und Lebensqualität. Ein Besinnen auf das Wesentliche im Leben tritt wieder in den Vordergrund. Viele Errungenschaften unserer Wohlstandsgesellschaft werden nicht mehr als etwas Selbstverständliches empfunden. Hier im Amt Nortorfer Land stand und steht neben der Corona Pandemie insbesondere die Reform der Kindertagesstätten-Finanzierung im Mittelpunkt. Zwar gibt das Land erhebliche zusätzliche Mittel in das Kita-System hinein. Angesichts des großen Volumens des Kita-Systems und der jährlichen Kostensteigerungen haben wir feststellen müssen, dass in vielen Kommunen diese Mittel nicht ausreichen werden, um eine nachhaltige Entlastung zu erreichen.

Eine weitere, für die Kommunen ebenso bedeutende Reform, war die nunmehr im November abgeschlossene Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs. Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnten auch hier weitestgehend einvernehmliche Regelungen vereinbart werden.

Der Schulverband hatte sich intensiv mit der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ zu beschäftigen. Bund und Land haben erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Schulen für die Digitalisierung des Unterrichts rüsten zu können. Viele Maßnahmen, insbesondere im Baubereich (u.a. Verkabelungen und Netzwerktechnik) konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden. Allerdings wird es noch ein wenig dauern, bis der Bau der nötigen „Infrastruktur“ einschließlich Beschaffung der Endgeräte abgeschlossen ist.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in diesem Jahr möchten wir uns ganz herzlich bei den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in den zahlreichen Vereinen und Verbänden, Feuerwehren, Kirchen sowie in der Kultur- Jugend- und Seniorenarbeit bedanken. Ihnen haben wir, wenn auch in diesem Jahr extrem eingeschränkt, unser vielseitiges und lebendiges Gemeindeleben in allen 17 Gemeinden des Amtsbereiches zu verdanken.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Nicht vergessen möchten wir in diesem Jahr ausdrücklich die Kolleginnen und Kollegen der Amtsverwaltung. Arbeiten der Verwaltung wie z. Bsp. Sanierung von Schulen, Straßen und Einrichtungen, Neubau von Kindergärten, Pflege von Grünanlagen, Friedhöfen und Straßen bis hin zum Bürgerservice im Rathaus. Aufgaben, die gerne für die Bürgerinnen und Bürger erledigt werden, allerdings in diesem Jahr unter sehr erschwerten Bedingungen erledigt werden mussten.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die das gesamte „Schiff Amtsverwaltung“, einschließlich aller Stadt- und Gemeindebediensteten, durch hohen persönlichen Einsatz auf Kurs halten, danken wir an dieser Stelle ausdrücklich.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen trotz der schwierigen Zeiten eine gute Winterzeit, schöne Festtage und ein Jahr 2021 voller Freude mit Gesundheit und der notwendigen Gelassenheit. Für das neue Jahr 2021 Ihnen und unserer Region „Nortorfer Land“ alles Gute, mit der Hoffnung im kommenden Jahr wieder zur gewohnten Normalität zurückkehren zu können.

Bernd Irgs
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtdirektor

Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen

Die Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung des Amtes Nortorfer Land einschließlich Stadtbücherei, Jugendtreff, Kleiderkammer und Haus der Vereine und Verbände (VHS, Seniorenrat) seit dem 16.12.2020 für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Nortorfer Tafel!

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über 04392/4010 oder info@amt-nortorfer-land.de. Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Staschewski
Amtdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II (Kleinfeuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Familia-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

Gemeinde Schülz bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Sägereiweg 14**
- **Holtdorfer Dorfstraße 5**

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

- Schulwiesenweg 18
- Scharfeck

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hauptstraße 39

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Emkendorfer Straße 4, 12
- Zum Forellensee 6
- Süderstraße 18
- Hopfenkrug 2
- Gut Emkendorf - Reithalle -

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nach dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 über Maßnahmen zum Coronavirus soll von einem generellen Verbot von Feuerwerk abgesehen werden.

Es wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

Zum Jahreswechsel 2020/2021 wird empfohlen, auf Silvesterfeuerwerk zu verzichten. Auf belebten Plätzen und Straßen wird die Verwendung von Pyrotechnik untersagt, um größere Gruppenbildungen zu vermeiden.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	26.500,00	942.900,00	916.400,00
die Ausgaben	0,00	26.500,00	942.900,00	916.400,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	26.000,00	260.500,00	234.500,00
die Ausgaben	0,00	26.000,00	260.500,00	234.500,00

§§ 2 - 4

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,41 Stellen auf 0,73 Stellen.

Borgdorf-Seedorf, den 16.12.2020

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 755.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 755.200,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 74.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 74.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,73 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Borgdorf-Seedorf, den 16.12.2020

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Brammer - Haushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	775.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	775.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	432.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	432.900,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 14.12.2020

Gemeinde Brammer
Die Bürgermeisterin
gez. Mester

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	29.500,00	752.700,00	723.200,00
die Ausgaben	0,00	29.500,00	752.700,00	723.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	557.900,00	0,00	804.200,00	1.362.100,00
die Ausgaben	557.900,00	0,00	804.200,00	1.362.100,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 236.200,00 € auf | 1.050.000,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen <u>unverändert</u> auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite <u>unverändert</u> auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen <u>unverändert</u> auf | 0,18 Stellen |

§ 3 und 4

unverändert -

Ellerdorf, den 11.12.2020

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	708.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	708.900,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.853.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.853.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.400.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 11.12.2020

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister
Gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Emkendorf - 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	22.600,00		2.693.200,00	2.715.800,00
die Ausgaben	22.600,00		2.693.200,00	2.715.800,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	91.900,00	0,00	974.400,00	1.066.300,00
die Ausgaben	91.900,00	0,00	974.400,00	1.066.300,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 579.000,00 € auf | 700.000,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen <u>unverändert</u> auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite <u>unverändert</u> auf | 330.000,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen <u>unverändert</u> auf | 2,94 Stellen |

§ 3 und 4

-unverändert-

Emkendorf, den 18.12.2020

**Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister
gez. Runge**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Emkendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12. 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.853.000,00 Euro

in der Ausgabe auf 2.853.000,00 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 233.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 233.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,94 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und ausserplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Emkendorf, den 18.12.2020

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister

gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**drei staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/en
29 Stunden/Woche bzw. 31,5 Stunden/Woche (m/w/d)**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
23,50 Stunden/Woche (m/w/d)**

eine/n Freiwillige/n für ein Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d)
in Teilzeit (30 Stunden/Woche) oder Vollzeit (39 Stunden/Woche)**

**eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en (m/w/d)
in Vollzeit (39 Stunden/Woche)**

Nähere Auskünfte zu den Stellen erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Stadt Nortorf 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	192.400,00	12.983.500,00	12.791.100,00
die Ausgaben	0,00	192.400,00	12.983.500,00	12.791.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	289.900,00	0,00	2.899.800,00	3.189.700,00
die Ausgaben	288.800,00	0,00	2.899.800,00	3.189.700,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von 8,34 Stellen auf 8,25 Stellen

Nortorf, den 15. Dezember 2020

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

gez. Ackermann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Stadt Nortorf - Haushaltssatzung der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.124.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	14.124.900,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.152.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	5.152.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.900.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,25 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 15. Dezember 2020

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

gez. Ackermann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

23.12.2020

Nr. 52

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.
